

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 1: Wehrmedizinisches Sonderheft

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L I T E R A T U R

Redaktion: Hauptmann FRITZ WILLE, Aarau, Instruktionsoffizier der Kavallerie

Schweiz

Oberstdivisionär Wilhelm Schmid, Oberinstruktor und Waffenchef der Artillerie, Kommandant der 4. Division, 1858—1939. Ein Lebensbild von Oberst M. Paur. CXXXV. Neujaahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich. Kommissionsverlag Beer & Co., Zürich, 46 S., Preis Fr. 4.—.

Nachdem die Feuerwerker-Gesellschaft 1943 kein Neujaahrsblatt veröffentlicht hat, setzt sie dieses Jahr ihre Tradition fort, bei der zürcherischen Jugend durch Schilderungen aus früheren Zeiten den Sinn für die eigene Landesgeschichte zu wecken und in ihr damit die Liebe zur Heimat zu stärken. Die trauliche Anrede «Jüngling!», die wir in alten Neujaahrsblättern antreffen, ist zwar verschwunden und nicht auf Zürich allein soll die Verbreitung dieser Blätter beschränkt bleiben. Doch der Geist ist der gleiche geblieben, wie er schon 1806 bei Herausgabe der ersten Blätter bestanden hat. Vor allem der Jugend soll in Erinnerung gerufen werden, dass nicht allein die grossen Taten unserem Lande zu Blüte und Bestand verholfen haben. Pflichtbewusste Männer haben durch unermüdliche Arbeit, oft kaum gekannt und ohne öffentlichen Dank, die Bausteine zu unserem Staatswesen geliefert. Ehre und Reichtum winken dem nicht, der sich in den Dienst unseres Kleinstaates stellt, wohl aber muss er Kritik und mancherlei Widerstände in Kauf nehmen. Als Dank unserer Generation an diese Männer wollen die Neujaahrsblätter der Feuerwerker-Gesellschaft die Jugend zu selbstlosem Handeln anspornen und sie anregen, aus ihren Reihen immer von neuem Leute zu stellen, die getreu dem Vorbild unserer Vorfahren mitarbeiten an der Mehrung und Erhaltung unseres Landes. Das diesjährige Neujaahrsblatt führt uns zurück in die Zeit der Jahrhundertwende und des letzten Weltkrieges. Oberstdivisionär Schmid war der weiteren Öffentlichkeit wenig bekannt. Es war ihm nicht gegangen, nach aussen hin aufzutreten. Er gehörte zu der Zahl jener Männer, die geholfen haben gegen mancherlei Widerstände unsere Milizarmee zu einem brauchbaren Instrument zu schmieden. Wenn wir heute die Früchte dieser Arbeit geniessen dürfen, so soll das jeden von uns verpflichten, an seinem Platz mitzuhelfen dieses Werk weiter zu entwickeln.

Wille.

Der militärische Strafvollzug im schweizerischen Recht. Von Dr. iur. Ludwig Meier. Zürcher Diss., Zürich 1942.

Die als Zürcher Dissertation erschienene Publikation bietet vom juristisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus wenig Neues. Umso wertvoller ist die Arbeit als systematische Darstellung und Stoffsammlung über ein Gebiet, das für unser Wehrwesen von oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist. De lege ferenda wird daher die leicht fassliche Darstellung eine gern konsultierte Fundgrube bilden, die vor allem auch die praktischen Fragen berücksichtigt. Erfreulich ist die ungeschminkte Reproduktion der dem Fachmann zum grossen Teil bekannten Kritik an der grundlegenden Verordnung des Bundesrates betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe vom 29. November 1927. Da der Verfasser auch in andern Fragen mit seiner Kritik nicht zurückhält, wird er es seinerseits dem Leser nicht verübeln, wenn dieser einzelne seiner Verbesserungsvorschläge wohl als diskussionsfähig, nicht aber a priori als annehmbar bezeichnet.

Hptm. Iselin.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.